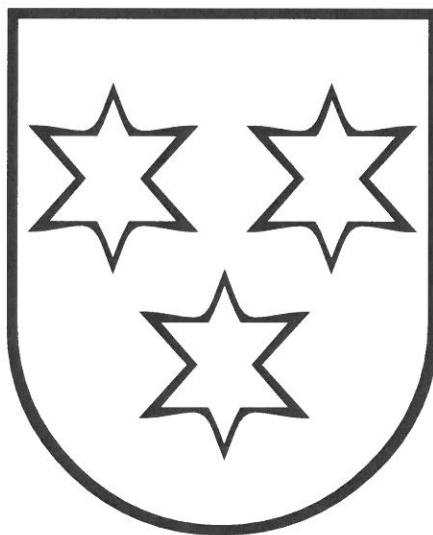


Einwohnergemeinde Uebeschi



Gemeindepolizeireglement

Gemeindepolizeireglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1	Zweck
Artikel 2	Zuständigkeit
Artikel 3	Aufgaben
Artikel 4	Befugnisse
Artikel 5	Verhältnismässigkeit
Artikel 6	Verhalten der Polizeiorgane
Artikel 7	Polizeiliche Anordnungen
Artikel 8	Personenkontrolle
Artikel 9	Hilfeleistung
Artikel 10	Verwaltungszwang und Ersatzvornahme

II. Personenschutz und öffentliche Sicherheit

Artikel 11	Belästigung und Beunruhigung
Artikel 12	Schiessen
Artikel 13	Feuerwerk

III. Benützung von öffentlichem Grund, Verkehrssicherheit

Artikel 14	Benützung der öffentlichen Strasse
Artikel 15	Parkieren im Allgemeinen
Artikel 16	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen
Artikel 17	Verkehrsbeschränkungen
Artikel 18	Aufstellen von Fahrnisbauten und Gegenständen
Artikel 19	Demonstrationen, Versammlungen
Artikel 20	Verbot von Veranstaltungen
Artikel 21	Campingverbot

IV. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

Artikel 22	Grundsatz
Artikel 23	Fundbüro
Artikel 24	Schutz von Kulturen
Artikel 25	Flurpolizei, Bekämpfung von Problemunkräutern

V. Umweltschutz, Lärmschutz

Artikel 26	Grundsatz
Artikel 27	unerlaubtes Deponieren von Abfällen
Artikel 28	Luftreinhaltung
Artikel 29	Lärmbekämpfung
Artikel 30	Zeitliche Beschränkung
Artikel 31	Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten
Artikel 32	Veranstaltungen im Freien
Artikel 33	Sonntagsruhe / öffentliche Feiertage

VI. Gastgewerbe- und Gewerbe Polizei

Artikel 34	Gastwirtschaftsbetriebe
Artikel 35	Jugendschutz
Artikel 36	öffentliche Veranstaltungen
Artikel 37	Gewerbe Polizei

VII. Niederlassung und Aufenthalt

Artikel 38	Meldepflicht
Artikel 39	Adressenänderungen, etc.
Artikel 40	Auskünfte der Einwohnerkontrolle

VIII. Tierschutz, Tierhaltung

Artikel 41	Grundsatz
Artikel 42	Meldepflicht (Revision 15.05.2015)
Artikel 42	Hundesteuer
Artikel 43	Hundehaltung
Artikel 44	Hundetoiletten, Robidog

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 45	Strafbestimmungen
Artikel 46	Inkrafttreten, Anpassung

Die Einwohnergemeinde Uebeschi erlässt gestützt auf das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1), das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11) und das Organisationsreglement vom 28. Mai 1999 und der Teilrevision vom 15.05.2015 folgendes

GEMEINDEPOLIZEIREGLEMENT

*Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten
sinngemäss auch für weibliche Personen.*

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck

Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Artikel 2

Zuständigkeit

¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

² Der Gemeinderat kann Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts andern Gemeindeorganen übertragen.

³ Der Gemeinderat kann mittels Verordnung Ausführungsbestimmungen zum Gemeindepolizeireglement erlassen.

⁴ Wer gemeindepolizeiliche Funktionen ausübt, kann nach eigenem Ermessen Unterstützung durch die Kantonspolizei oder andere Organisationen anfordern.

Artikel 3

Aufgaben

¹ Die Gemeindepolizeibehörde hat die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zu gewährleisten. Es obliegt ihr insbesondere:

a) strafbare Handlungen zu verhindern und das Nötige vorzukehren, um Schuldige der Bestrafung zuzuführen;

b) anderen Gefahren vorzubeugen und Störungen zu beseitigen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das öffentliche oder private Eigentum bedrohen oder in einer anderen Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen;

c) Menschen und Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor übermässigen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen solcher Umwelteinwirkungen vorzubeugen;

d) bei Unfällen oder Katastrophen Hilfe zu leisten;

e) den Missbrauch von Waffen, Sprengmitteln und Giften zu verhindern;

f) Aufträge der Verwaltungs- und Justizbehörden auszuführen und die gesetzlich vorgesehene polizeiliche Vollzugshilfe zu leisten.

² Die Gemeindepolizeibehörde erfüllt darüber hinaus die ihr durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

Artikel 4

Befugnisse

¹ Die Gemeindepolizeibehörde handelt im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse (gemäss Polizeigesetz vom 8.6.97).

² In dringenden Fällen ist die Gemeindepolizei befugt, vorläufig auch solche Massnahmen anzuordnen, welche ihr gemäss dem vorliegenden Reglement nicht zustehen, die aber zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit unerlässlich sind. Solche Massnahmen bleiben solange in Kraft, bis der Regierungsstatthalter oder die kantonale Behörde ihre Anordnungen getroffen haben.

Artikel 5

Verhältnismässigkeit

Von mehreren in Betracht fallenden Massnahmen hat die Gemeindepolizei diejenige zu ergreifen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten trifft.

Artikel 6

Verhalten der Polizeiorgane

Die Organe der Gemeindepolizei haben sich korrekt und höflich zu verhalten.

Artikel 7

Polizeiliche Anordnungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten und Auskunft zu erteilen.

Artikel 8

Personenkontrolle

Jedermann ist verpflichtet, den Organen der Gemeindepolizei auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen, oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Artikel 9

Hilfeleistung

Jedermann ist verpflichtet, den Organen der Gemeindepolizei auf Verlangen bei der Ausübung dienstlicher Pflichten im Rahmen des Zumutbaren Hilfe zu leisten.

Artikel 10

Verwaltungszwang und Ersatzvornahme

¹ Die Gemeindepolizeibehörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können die Polizeiorgane die Beseitigung selbst vornehmen (Verwaltungszwang) oder durch Dritte vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

³ Die Kosten für den Erlass gemeindepolizeilicher Massnahmen trägt, wer zu deren Anordnung Anlass gibt.

II. Personenschutz und öffentliche Sicherheit

Artikel 11

Belästigung und Beunruhigung

¹ Es ist verboten, Personen zu belästigen oder ihre persönliche Sicherheit zu gefährden.

² Jede Beunruhigung der Bevölkerung durch falsche Nachrichten, falsche Alarmer und Missbrauch von Alarmvorrichtungen ist verboten.

Artikel 12

Schiessen

¹ Schiessen und hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlich zugänglichem Grund sind verboten.

² Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit der Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet und von der Gemeindepolizeibehörde bewilligt sind, durchgeführt werden.

³ Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

⁴ Vorbehalten werden die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen, die Benützung der öffentlichen Schiessanlagen, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die jagdpolizeilichen Vorschriften.

Artikel 13

Feuerwerk

¹ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht.

(Teilrevision 15.05.2015)

² Ausser am 1. August und am 31. Dezember darf **kein** Feuerwerk mit und ohne Knalleffekt ~~nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei~~ abgebrannt werden.

(Teilrevision 15.05.2015)

³ ~~Für eine Bewilligung gemäss Absatz 2 müssen besondere Gründe vorliegen (öffentliche Feier, Publikumsanlass).~~

III. Benützung von öffentlichem Grund, Verkehrssicherheit

Artikel 14

Benützung der öffentlichen Strasse

¹ Die Benützung der öffentlichen Strassen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gestattet.

² Fahrzeuge, welche den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen auf öffentlichen Strassen und Plätzen nicht verwendet werden. Vergehen werden bei der Kantonspolizei angezeigt.

³ Die Benützung der öffentlichen Strassen hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen sind der Benützer und dessen allfälliger Auftraggeber haftbar.

⁴ Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vorzunehmen. Reinigungsarbeiten durch den Wegmeister werden dem Verursacher gemäss Gebührenreglement verrechnet.

Artikel 15

Parkieren im Allgemeinen

¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

² Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

³ Das Dauerparkieren von motorisierten und nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

⁴ Das Parkieren von Fahrzeugen jeglicher Art auf Gemeindestrassen und an Strassenkreuzungen ist untersagt, wenn die gesetzlichen Mindestabstände nicht eingehalten werden.

⁵ Während dem Winterdienst (ca. November - April) ist das Parkieren auf den Gemeindestrassen, Trottoirs und an Strassenkreuzungen zu unterlassen.

⁶ Wenn die offiziellen Parkplätze (Mehrzweckhalle und Altes Schulhaus) bei Anlässen nicht ausreichen, können die Veranstalter auch die Lindenbühlstrasse und die Lischenstrasse einseitig zum Parkieren benutzen.

⁷ Die Veranstalter haben bei Benutzung der Lindenbühl- und Lischenstrasse 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

⁸ Ohne die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer ist das Parkieren von Fahrzeugen auf fremden Grundeigentum untersagt.

Artikel 16

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

¹ Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschild auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können durch die Gemeindepolizeibehörde weggeschafft oder weggeschafft werden lassen.

² Allfällige Kosten für das Wegschaffen und dadurch entstandene Schäden gehen zu Lasten des Eigentümers.

Artikel 17

Verkehrsbeschränkungen

¹ Die Gemeindepolizeibehörde kann auf Gemeindestrassen vorübergehende Massnahmen (Verkehrsbeschränkungen, Umleitungen usw.) anordnen.

² Für Massnahmen auf Kantonsstrassen ist der Kanton zuständig.

Artikel 18

Aufstellen von Fahrbauten und Gegenständen

¹ Die Benützung des öffentlichen Grundes zur dauernden oder vorübergehenden Aufstellung von Bauten oder Gegenständen bedarf einer Bewilligung.

² Bei besonderen Anlässen kann die Gemeindepolizeibehörde die Freihaltung des öffentlichen Grundes für eine bestimmte Zeit verfügen, ohne dass dem dadurch Betroffenen eine Entschädigung zusteht.

Demonstrationen, Versammlungen	<p>Artikel 19</p> <p>¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei. Ausgenommen davon sind Vereinsempfänge, Sternmärsche sowie der 1. August-Umzug.</p> <p>² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Personen einzureichen.</p> <p>³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.</p> <p>⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.</p>
--------------------------------	---

Verbot von Veranstaltungen	<p>Artikel 20</p> <p>Die Gemeindepolizeibehörde kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>
----------------------------	---

Campingverbot	<p>Artikel 21</p> <p>¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.</p> <p>² Die Gemeindepolizei kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.</p>
---------------	--

IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Grundsatz	<p>Artikel 22</p> <p>Es ist untersagt, die öffentlichen und privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.</p>
-----------	--

Fundbüro	<p>Artikel 23</p> <p>¹ Fundgegenstände sind der Gemeindeverwaltung abzugeben.</p> <p>² Meldet innerhalb eines Jahres der Eigentümer seinen Anspruch auf einen Fundgegenstand nicht an oder kann der Eigentümer nicht ausfindig gemacht werden, so wird der Fundgegenstand dem Finder überlassen.</p> <p>³ Es besteht kein Anrecht auf Finderlohn. In der Regel sind dem Finder 10 Prozent vom Verkehrswert des Fundgegenstands zu entrichten.</p>
----------	---

Artikel 24

Schutz von Kulturen

¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten durch Kulturland und Wald ist verboten.

² Das unberechtigte Gehen oder das laufen lassen von Hunden über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

³ Das Verunreinigen von Kulturland durch Hundekot ist verboten.

Artikel 25

Flurpolizei, Bekämpfung von Problemunkräutern

¹ Die Eigentümer oder Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken die besonders lästigen und gefährlichen Unkräuter (Ackerdistel, Flughafer, Jakobs-Kreuzkraut usw.) zu bekämpfen.

² Die Gemeindepolizeibehörde bestimmt in Zusammenarbeit mit der Ackerbaustelle, ob und welche weiteren Unkräuter bekämpft werden müssen.

³ Unterlässt ein Eigentümer oder Bewirtschafter die geforderten Bekämpfungsmassnahmen auch nach Ermahnung durch die Gemeindepolizeibehörde, so kann diese die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.

V. Umweltschutz, Lärmschutz

Artikel 26

Grundsatz

¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

² Die Erzeugung übermässiger, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässiger, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen ist untersagt.

³ Die Vorschriften von Bund und Kanton betreffend Reinhaltung der Luft, Lärmschutz und Wirtschaftspolizei bleiben vorbehalten.

Artikel 27

Unerlaubtes Deponieren von Abfällen

¹ Das Entsorgen von Abfall an dafür nicht vorgesehenen Sammelstandorten im öffentlichen Raum ist verboten

² Widerhandlungen werden nach Abfallreglement der Einwohnergemeinde Uebeschi sowie gemäss Bussenkatalog der Vollzugsverordnung zum kantonalen Abfallgesetz geahndet.

Artikel 28

Luftreinhaltung

¹ Das Verbrennen von Hauskehricht, Karton, Styropor, Chemikalien, Kunststoffprodukten usw. im Freien oder in Feuerungsanlagen ist verboten.

² Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz dürfen in trockenem Zustand im Freien verbrannt werden, sofern dadurch nur wenig Rauch und keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen. Es ist ein Mindestabstand von 50 Meter zum bewohnten Gebiet einzuhalten.

³ Die Gemeindepolizeibehörde ist jederzeit befugt, Messungen und Kontrollen durchzuführen. Die Kosten werden dem Verursacher oder Verantwortlichen auferlegt, wenn sich zeigt, dass nicht erlaubte Materialien verbrannt wurden.

Artikel 29

Lärmbekämpfung

¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.

² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder verhindert werden kann.

³ In dringenden Fällen kann die Gemeindepolizeibehörde Ausnahmegewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die sich aufdrängenden Massnahmen zu ergreifen.

⁴ Die Gemeindepolizeibehörde ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden dem Verursacher oder Verantwortlichen auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet.

Artikel 30

Zeitliche Beschränkung

¹ Von 22.00 bis 06.00 Uhr sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte verboten.

² Ausgenommen von Absatz 1 sind jahreszeit- und witterungsbedingte Arbeiten der Landwirtschaft.

³ Die Gemeindepolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Artikel 31

Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten

Bei der Benützung von Wohnräumen, beim Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltsmaschinen und andern mechanischen Geräten in und ausserhalb des Hauses, ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Artikel 32

Veranstaltungen im Freien

¹ Veranstaltungen im Freien unterliegen den Lärmvorschriften dieses Reglements.

² Die Gemeindepolizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.

³ Modellflugzeuge dürfen nur an den hierfür von der Gemeindepolizeibehörde ausdrücklich bezeichneten Orten und zu den von dieser festgelegten Zeiten betrieben werden.

⁴ Die Gemeindepolizeibehörde kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Artikel 33

Sonntagsruhe / öffentliche Feiertag

Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe und öffentliche Feiertage bleiben vorbehalten.

VI. Gastgewerbe- und Gewerbepolizei

Artikel 34

Gastwirtschaftsbetriebe

¹ Der Wirt hat in seinem Lokal für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er hat zudem seine Gäste anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Betriebes keinen unnötigen Lärm zu verursachen.

² Die Gäste sind durch den Wirt rechtzeitig auf den Eintritt der Polizeistunde aufmerksam zu machen.

³ Die Gastgewerbegesetzgebung bleibt vorbehalten.

Artikel 35

Jugendschutz

¹ Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in Gastwirtschaftsbetrieben nach 21.00 Uhr nur bewirtet werden, wenn sie durch den gesetzlichen Vertreter zum Besuch des Betriebes ausdrücklich ermächtigt sind.

² Für Jugendliche unter 16 Jahren ist der Erwerb oder der Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln in Gastwirtschaftsbetrieben, in Verkaufsgeschäften, an öffentlichen Veranstaltungen sowie auf öffentlichem Grund nicht gestattet.

³ Kinder unter 14 Jahren dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht mehr ohne Begleitung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder einer von ihm ermächtigten Person in der Öffentlichkeit aufhalten.

Artikel 36

öffentliche Veranstaltungen

¹ Für Vereine, private Personengruppen usw. die eine öffentliche Veranstaltung oder Anlass (Konzert, Theater, etc.) durchführen, gelten die Bestimmungen von Art. 34 und 35 dieses Reglements sinngemäss.

Artikel 37

Gewerbepolizei

¹ Betreiber oder Eigentümer eines Gewerbebetriebes haben diesen innert 30 Tagen seit Geschäftseröffnung oder Geschäftsübernahme bei der Gemeindepolizeibehörde anzumelden.

² Die Gemeindepolizeibehörde führt die Kontrolle und die vorgeschriebenen Gewerbeverzeichnisse.

VII. Niederlassung und Aufenthalt

Artikel 38

Meldepflicht

Die Meldepflichten für Schweizerbürger und Ausländer sowie Logisgeber richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

Artikel 39

Adressänderungen,
etc.

Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sowie Berufs- und Arbeitgeberwechsel sind innert 14 Tagen der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle zu melden.

Artikel 40

Auskünfte der Einwohnerkontrolle

Die Einwohnerkontrolle darf Auskünfte über Ortseinwohner nur im Rahmen des Organisationsreglements erteilen.

VIII. Tierschutz, Tierhaltung

Artikel 41

Grundsatz

¹ Die Halter von Tieren sind verpflichtet, diesen eine entsprechend den Geboten des Tierschutzes angemessene Nahrung, Unterkunft und Pflege zu gewähren.

² Tiere sind so zu halten, dass niemand durch übermässigen Lärm, Gerüche und Dünste belästigt wird und weder Personen noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

³ Tiere, die wegen bössartigen Eigenschaften Personen oder andere Tiere belästigen, gefährden oder verletzen, können abgetan werden, soweit Gefährdungen nicht durch andere geeignete Vorkehrungen (Leinenzwang, Maulkorb usw.) behoben werden können.

⁴ Es ist Sache des Geschädigten, bei durch Tiere verursachten Schäden Ersatzansprüche gegenüber dem Tierhalter geltend zu machen.

Artikel 42

Meldepflicht

(Teilrevision 15.05.2015)

~~¹ Hundehalter haben alljährlich bis Ende August ihre Hunde, die am 1. August über drei Monate alt sind, bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.~~

(Teilrevision 15.05.2015)

~~² Neuzuzüger haben ihre Hunde bei der ordentlichen Anmeldung ebenfalls anzumelden.~~

(Teilrevision 15.05.2015)

~~³ Wer einen neuen Hund erwirbt, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.~~

Artikel 42

Hundesteuer

(Teilrevision 15.05.2015)

Die Erhebung der Hundesteuer stützt sich auf das Reglement und die Verordnung für die Erhebung der Hundetaxe.

(Teilrevision 15.05.2015)

~~¹ Die jährliche Hundesteuer wird am 1. August fällig und ist innert 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zu bezahlen.~~

(Teilrevision 15.05.2015)

~~² Als Quittung wird die Kontrollmarke abgegeben. Die Kontrollmarke verliert ihre Gültigkeit am 31. Juli des Folgejahres und ist nicht auf andere Hunde übertragbar.~~

~~³ Hundehalter machen sich strafbar, wenn ihr Hund ohne gültige Kontrollmarke angetroffen wird.~~

Artikel 43

Hundehaltung

¹ Die Hundehalter haben ihre Hunde so zu pflegen und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen, noch Gehwege, Strassen, Parkanlagen, Grundstücke Dritter oder landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen oder beschädigen.

² Läufe, bissige und kranke Hunde sind stets an der Leine zu führen oder anzubinden.

³ In Naturschutzgebieten sind Hunde stets an der Leine zu führen oder anzubinden.

⁴ Hunde dürfen nicht in Lebensmittelgeschäfte mitgenommen werden.

Artikel 44

Hundetoiletten, Robidog

¹ Die Gemeinde stellt Hundetoiletten (Robidog) unentgeltlich zur Verfügung und sorgt für deren Unterhalt.

² Die Hundehalter sind verpflichtet, Hundekot von öffentlichem Grund oder privaten Grundstücken zu entfernen. Der Hundekot ist in den öffentlichen Hundetoiletten oder mit dem Hauskehricht zu entsorgen.

³ Vergehen werden gemäss Bussenkatalog zur Vollzugsverordnung des kant. Abfallgesetzes gebüsst.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 45

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen eine der Bestimmungen dieses Reglements (Artikel 1 - 45) oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000 Franken bestraft.

² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erfolgen.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Artikel 46

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Teilrevision 15.05.2015

³ Die an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2015 beschlossenen Änderungen der Artikel
13 Änderung
42 Aufhebung
43 (neu 42) Änderung
treten per 01.08.2015 in Kraft

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2005
und die Teilrevision am 15. Juni 2015.

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

M. Brülisauer
Gemeinderatspräsident

M. Fankhauser
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 18 vom 06.05.2005 und Nr. 19 vom 12.05.2005 bekannt gemacht. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

3635 Uebeschi, 11. Juli 2005/mf

Der Gemeindeschreiber:

Mathias Fankhauser

Genehmigungsvermerk Teilrevision vom 15. Juni 2015

Die Teilrevision des Gemeindpolizeireglementes der Einwohnergemeinde Uebeschi vom 10. Juni 2005, wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2015 genehmigt. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingereicht worden.

3635 Uebeschi, 16. Juli 2015

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI



M. Brönnimann, Gemeindepräsident



K. Schmid, Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Teilrevision 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung Uebeschi öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 07.05.2015 und 15.05.2015 bekannt gemacht.

3635 Uebeschi, 16. Juli 2015

Die Gemeindeschreiberin

